

VERTRETUNG

Werde ich als Vertretung nur bis Schulschluss oder auch noch während der Sommerferien bezahlt?

Das hängt vom Beginndatum des Dienstverhältnisses ab: Wird eine Vertretungslehrkraft im 1. Semester angestellt, hat sie Anspruch auf einen Dienstvertrag bis zum Ende des Schuljahres (Ende August – Anfang September). Beginnt die Vertretung erst mit oder nach dem 1. Februar, enden Vertrag und Entlohnung mit dem Unterrichtsjahr (Ende Juni – Anfang Juli).

GVBG § 46j Abs. 3

Dienstverträge für Unterrichtstätigkeiten, die vor dem 1. Februar des betreffenden Unterrichtsjahres beginnen und mit dem Unterrichtsjahr enden, haben als Ende des Dienstverhältnisses an Stelle des Endes des Unterrichtsjahres das Ende des betreffenden Schuljahres vorzusehen. Dies gilt jedoch nicht für eine Vertretung, wenn anzunehmen ist, dass der Anlass für die Vertretung während der Hauptferien entfällt und ein Dienstverhältnis ab dem Beginn des anschließenden Unterrichtsjahres nicht vorgesehen ist.

Muss ich als Vertretung meiner Ausbildung entsprechend eingestuft werden (oder in dieselbe Entlohnungsgruppe wie der Lehrer, den ich vertrete)?

Auch bei Vertretungsverträgen muss eine korrekte Einreihung in die gesetzlich zustehende Entlohnungsgruppe (ms1 – ms4) erfolgen, auch wenn die vertretene Lehrkraft in einer gehaltsmäßig niedrigeren Entlohnungsgruppe eingereiht ist.

GVBG § 46d Abs. 1

Die Voraussetzungen für eine Einreihung eines Musikschullehrers in eine Entlohnungsgruppe sind ein freier Dienstposten im Dienstpostenplan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) und die Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse (Abs. 2 bis 5) für die vorgesehene Entlohnungsgruppe.

Die für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen (1-19) maßgebliche Stichtagermittlung bzw. Berechnung der Vordienstzeiten ist – entgegen des EU-Rechts (hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Erwerbstätigen) und in Widerspruch zum Vertragsbedienstetengesetz des Bundes – laut Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz bei Vertretungslehrkräften erst vorgesehen, wenn die Vertretung länger als ein halbes Jahr beschäftigt wird.

GVBG § 46j Abs. 4

Hinsichtlich der Entlohnung von Vertragslehrern nach Abs. 1 gilt § 46g und § 46h. Die Festsetzung des Stichtages (§ 46h) findet nicht statt, wenn das Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 eingegangen wurde und eine Vertragsdauer von sechs Monaten nicht überschritten wird. Dauert das Dienstverhältnis länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so ist die Festsetzung mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis vorzunehmen.

VBG § 4 Abs. 6

Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Vertragsbediensteten mit einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

Bekommt man als Vertretung nur einen befristeten oder unter bestimmten Voraussetzungen auch einen unbefristeten Vertrag?

Vertretungen für Musikschullehrer, die ganz oder teilweise vorübergehend nicht arbeiten, sind immer befristet, werden also „auf bestimmte Zeit eingegangen“, und müssen nicht nur den Namen der vertretenen Lehrkräfte enthalten, sondern auch die zeitliche Begrenzung. Statt eines konkreten Befristungsdatums kann im Vertrag auch

angegeben sein, dass das Dienstverhältnis mit der Rückkehr des vertretenen Kollegen endet. Mit einem bestimmten Datum befristete Vertretungsverträge können im Gegensatz zu anderen Dienstverhältnissen auch mehrmals verlängert werden (da bei Karenzen und vor allem bei Krankenständen nicht immer vorhersehbar ist, wie lang die Abwesenheit dauern wird).

VBG § 4 Abs. 3

Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist.

GVBG § 46j Abs. 1

Auf Vertragslehrer, die nur zur Vertretung aufgenommen werden, finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 [dass ein befristetes Dienstverhältnis nur einmal und nur für drei Monate verlängert werden kann] keine Anwendung. Der Dienstvertrag hat den (die) Namen der vertretenen Person(en) zu enthalten.

Kann man als Vertretung auch teilweise fixe Stunden haben?

Ja, im Dienstvertrag wird dann festgehalten, wie viele Stunden zur Vertretung gehören und wie viele Stunden auf unbestimmte Zeit vergeben sind.

Hat man als Vertretung Anspruch auf die Stelle der vertretenen Lehrkraft, sollte diese nicht zurückkommen und die Stunden frei werden?

Nein, aber man muss über frei werdende Stellen in der Musikschule informiert werden.

VBG § 4 Abs. 7

Der Dienstgeber hat Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis über im Bereich der Dienststelle frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten, für den Vertragsbediensteten leicht zugänglichen Stelle im Bereich der Dienststelle erfolgen.

Gelten etwa bei Krankenstandsvertretungen andere Bestimmungen als bei Karenzvertretungen?

Nein, der Grund der Vertretung macht rechtlich keinen Unterschied. Die diesbezüglichen Regelungen gelten gleichermaßen für alle Arten von Vertretungen.

GVBG § 46j Abs. 2

Eine Vertretung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die vertretene Person

1. zur Gänze abwesend ist oder eine Teilbeschäftigung nach den §§ 15h oder 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach den §§ 11 oder 12 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, ausübt oder
2. einen Teil oder alle der ursprünglich für sie in Betracht gekommenen Stunden nicht unterrichtet, weil sie ihrerseits eine Vertretung nach Z. 1 oder eine Vertretung übernommen hat, die durch einen solchen Vertretungsfall oder mehrere solcher Vertretungsfälle erforderlich geworden ist.